



## Kurzinformation zur Förderung

# „Solarthermische Anlagen“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

## Was wird gefördert?

Es werden neue solarthermische Anlagen gefördert, die für die **Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung von Gebäuden** vorgesehen sind.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderung kann im Rahmen von Wohnnutzungen beantragt werden und steht auch für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine und gemeindeeigene Gebäude sowie Kleinstunternehmer:innen zur Verfügung.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**.

- 1. Förderungsantrag:** Die Lieferung und Montage der Anlage dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die **Anlage keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- 2. Förderungsanzahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Zusätzliche Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at).

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

[www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung](http://www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung)



Das Land  
Steiermark

## Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Bruttokollektorfläche	Förderung maximal
je Quadratmeter	300 Euro
Nur Warmwasserbereitung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	15 m <sup>2</sup>
Gebäude ab drei Wohneinheiten	4 m <sup>2</sup> je Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	30 m <sup>2</sup>
Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienhaus	20 m <sup>2</sup>
Gebäude ab drei Wohneinheiten	6 m <sup>2</sup> je Wohneinheit

## Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Solarkollektoren müssen entweder über ein entsprechendes **Austria-Solar-Gütesiegel** oder über einen Nachweis der **Zertifizierung nach UZ 15** oder eine **Zertifizierung nach Solar Keymark** inkl. Nachweis über das Nichtvorliegen einer galvanischen Beschichtung der Absorber und den Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren verfügen.
- Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder eine Wärmemengenbilanzierung erfolgen.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.
- **De-minimis-Erklärung** für Kleinstunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

## Welche Unterlagen sind für die Förderungsanzahlung erforderlich?

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren
- Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfberichts
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie

### **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Web: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)